

74 ●

Deutscher Juristentag
Stuttgart 2024



Beschlüsse Wirtschafts- recht

Stand 27. September 2024

Abteilung Wirtschaftsrecht

Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts?

Beschlüsse

I. Grundsatzfragen, Art. 22 CSDDD und Klimaquote

1. Im Vergleich zu anderen Nachhaltigkeitsaspekten sind angesichts der Bedrohungen der Menschheit und der Umwelt Überlegungen zu besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit und insbesondere zur Eindämmung des Klimawandels in besonderem Maße gerechtfertigt.
angenommen 90:2:4
2. Art. 22 der Corporate Sustainability Due Diligence Directive mit seinen Vorgaben zur Eindämmung des Klimawandels sollte möglichst zeitnah in deutsches Recht umgesetzt werden. **angenommen 96:0:7**
3. Bei der Umsetzung von Art. 22 CSDDD mit dem darin für bestimmte Großunternehmen angeordneten "Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels" (Klimatransformationsplan) sollte der deutsche Gesetzgeber:
 - a) den Anwendungsbereich im Hinblick auf die betroffenen Unternehmen der CSDDD nicht erweitern; **angenommen 94:4:1**
 - b) im Einklang mit dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) die Erreichung des Klimaneutralitätsziels bereits bis zum Jahr 2045 vorgeben;
angenommen 54:38:6
 - c) die Verpflichtung zur Erstellung des Klimatransformationsplans um jährliche Treibhausgasreduktionsziele (Klimaquote) ergänzen.
abgelehnt 37:58:3

4. Weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts im Kampf gegen den Klimawandel sollten vor ihrer Einführung einer gründlichen Abschätzung ihrer Zieleignung und Wirksamkeit sowie einer Kosten-/Nutzen-Abwägung unterzogen werden. **angenommen 96:0:2**
5. Die ohnehin begrenzten Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts im Kampf gegen den Klimawandel dürfen vom Gesetzgeber nicht zum Vorwand genommen werden, von wirkmächtigeren Maßnahmen, insbesondere marktwirtschaftlichen Instrumenten abzusehen. **angenommen 96:0:4**
6. Etwaige gesellschaftsrechtlich verpflichtende Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels sollten im Grundsatz auf große, insbesondere international tätige Unternehmen mit erheblichem Ausstoß von Treibhausgasen begrenzt werden. **angenommen 77:6: 15**

II. Nachhaltigkeitsberichterstattung

7. Die EU Corporate Sustainability Reporting Directive und die dazu als delegierte Rechtsakte erlassenen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erfüllen den Maßstab gemäß Beschluss 4. nicht und verursachen unverhältnismäßige Rechtsbefolgungskosten; der deutsche Gesetzgeber sollte insoweit auch bei europäischen Rechtsakten stärker auf die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes achten. **angenommen: 90: 1:12**
8. Die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat sollte auf das durch einen Aufsichtsrat leistbare Maß beschränkt werden und vorrangig prozessorientiert verstanden werden, namentlich mit Blick auf die Auswahl und die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Prüfer. **angenommen: 94:2:6**

III. Rechtsformzusatz „klimaneutral“

9. Der Gesetzgeber sollte allen Gesellschaften die Führung des im Handels- oder Gesellschaftsregister einzutragenden Rechtsformzusatzes „klimaneutral“ oder eines Firmenbestandteils "klimaneutral" ermöglichen, die an die folgenden Voraussetzungen geknüpft ist:

- a) Eine Gesellschaft sollte als klimaneutral eingestuft werden, wenn ihre Treibhausgasbilanz (*Scope 1* und *2*-Emissionen und nicht auf *Scope 3*-Emissionen) ausgeglichen ist und die Gesellschaft darlegt, dass sie in dem Prozess ihrer Klimatransformation der Reduktion von Emissionen (einschließlich "Carbon Capture & Storage") Vorrang gegeben und die Kompensation der verbleibenden Treibhausgase im konkreten Fall begründet hat. **abgelehnt: 37:55:9**
- b) (i) Der Zustand der definierten Klimaneutralität ist bereits erreicht worden und (ii) ein externer Sachverständiger überprüft jährlich das Vorliegen der Klimaneutralität für das vorangegangene Geschäftsjahr; das Ergebnis der Prüfung wird veröffentlicht. **abgelehnt: 43: 49: 7**
- c) Über a) hinausgehend sollte der Rechtsformzusatz "klimaneutral" voraussetzen, dass (iii) die Gesellschaft sich in der Satzung zur Klimaneutralität und zu einem Geschäftsmodell, das überwiegend auf klimaneutrale Produkte und/oder Dienstleistungen setzt, verpflichtet hat und (iv) die Klimaneutralität einem Ressort der Geschäftsleitung zugeordnet worden ist. **abgelehnt: 33:56:8**

IV. Klimagovernance

1. Regelungen zum Vorstand

- 10. Die Leitungs- und Sorgfaltspflichten der §§ 76, 93 AktG, § 43 GmbHG sollten nicht um ergebnisbezogen zu berücksichtigende Klimabelange ergänzt werden. **angenommen: 90:6:3**
- 11. §§ 76 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Satz 2 AktG sollten nicht um prozedurale Pflichten zur (ergebnisoffenen) Berücksichtigung von Klimabelangen (und sonstigen Umwelt und Gemeinwohlbelangen) ergänzt werden. **angenommen: 75:18:8**
- 12. Die Bestellung eines Chief Climate Officer für den Vorstand sollte nicht zwingend gefordert werden. **angenommen: 93:2:3**
- 13. Es sollte in § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG klargestellt werden, dass sich die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft jedenfalls auch auf ökologische Nachhaltigkeit bezieht. **angenommen: 83:10:9**

2. Regelungen zum Aufsichtsrat

14. Zur Expertise des Aufsichtsrats von Gesellschaften die in den Anwendungsbereich des Art. 22 CSDDD fallen sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über Klimaexpertise verfügen muss. **abgelehnt: 47:50:4**
15. Für zwingend einzurichtende Aufsichtsräte sollte die Bestellung eines Climate Expert nicht zwingend vorgesehen werden. **angenommen: 90: 4:5**
16. Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 CSDDD fallen, sollte verpflichtet werden, die Zuständigkeit für die Erörterung klimabezogener Aufgaben des Aufsichtsrats einem speziellen Klima- oder sonstigen Ausschuss zuzuweisen.
abgelehnt: 28:79:3; erneute Abstimmung: abgelehnt: 27:67:4

3. Regelungen zu Aktionären und Hauptversammlung

17. „Say on Climate“: Der Gesetzgeber sollte einer Aktionärsminderheit das Recht einräumen, zu verlangen, dass die Hauptversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt einen unverbindlichen Beschluss über den Klimatransformationsplan und ggf. die Klimaquote des Vorstands fasst.
angenommen: 45:44:9; erneute Abstimmung: angenommen: 48:45:5
18. In § 30 Abs. 2 WpÜG und § 34 Abs. 2 WpHG sollte klargestellt werden, dass ein abgestimmtes Verhalten von Aktionären jedenfalls im Hinblick auf eine Verminderung klimaschädlicher Emissionen des Emittenten nicht zu einer Stimmrechtszurechnung führt. **angenommen: 59:11:25**